

## **Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Grundschule Hoisbüttel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl. H. S. 170, berichtigt S. 249) und des § 1 Abs. 1 und § 6 Absätze 1 – 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 11.07.2023 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Trägerschaft und Aufgabe**

- (1) Die Gemeinde Ammersbek betreibt nach §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes sowie der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ in der Grundschule Hoisbüttel.
- (2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist die systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (3) Die Offene Ganztagschule wird für die Schüler der Grundschule Hoisbüttel in Ammersbek eingerichtet. Der Besuch ist freiwillig.

### **§ 2**

#### **Organisation**

Für die Organisation der Offenen Ganztagschule wird eine Koordination / Leitung bestimmt.

### **§ 3**

#### **Ganztagsangebot, Durchführung**

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in Kursen. Das Kursangebot umfasst unter anderem einen täglichen Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung sowie Kurse für die Bereiche Kultur, Kunst, Sport und Natur.
- (2) Die Gemeinde Ammersbek gewährleistet eine Betreuung für alle Schüler von Montag bis Freitag in der Kernzeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr während der Schulzeiten.

(3) Für die Schul- und Ferienzeiten können folgende zusätzliche Betreuungszeiten hinzugebucht werden:

Frühdienst        07:00 – 08:00 Uhr

Spätdienst        15:00 – 16:30 Uhr

(4) Die Platzkapazitäten des Betreuungsangebotes in den Früh- und Spätdiensten kann durch den Koordinator / Leiter der Offenen Ganztagschule in Absprache mit der Gemeinde Ammersbek beschränkt werden. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach einer Sozialauswahl:

Ortsansässige Kinder sind vorrangig zu berücksichtigen.

Darüber hinaus werden Kinder vorrangig berücksichtigt,

- deren Wohl ohne eine Betreuung nicht gesichert ist oder
- deren Erziehungsberechtigten
  - einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
  - eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,-
  - oder Arbeit suchend sind
  - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden
  - sich in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
  - an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen oder
  - Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten.

Lebt das Kind mit nur einer personensorgeberechtigten Person zusammen, so tritt diese für die Anspruchsvoraussetzungen an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Die Vorlage eines Nachweises ist hierfür erforderlich. Die bestehende Erwerbstätigkeit kommt vor erwerbssuchend.

Im Übrigen werden bei gleichen Aufnahmegründen Geschwisterkinder vor Nichtgeschwisterkindern und ältere vor jüngeren Kindern aufgenommen. Die Reihenfolge der Vergabekriterien stellt keine Rangfolge dar.

Nach der Sozialauswahl entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.

(5) An Tagen mit witterungsbedingtem Schulausfall wird die Betreuung durch die anwesenden Lehrkräfte gewährleistet. Ab 12.00 Uhr ist die Betreuung durch die Offene Ganztagschule gesichert.

(6) Die Kurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.

(7) Wird die Offene Ganztagschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schüler.

## **§ 4**

### **Ferienbetreuung, Schließzeiten**

- (1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet die Ferienbetreuung von insgesamt sieben Wochen / Jahr montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr statt. Eine Hinzubuchung von Früh- und / oder Spätdienst gemäß § 3 Abs. 3 ist möglich.
- (2) Die Betreuungszeiträume sollen in Absprache mit der Kindertagesstätte Lottbek festgelegt werden und den Eltern bis zum 01. Oktober des Vorjahres bekanntgegeben werden.
- (3) Die Platzkapazitäten des Betreuungsangebotes in den Ferien kann durch den Leiter / Koordinator der Offenen Ganztagschule in Absprache mit der Gemeinde Ammersbek beschränkt werden. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach einer Sozialauswahl gem. § 3 Abs. 4.

## **§ 5**

### **Kursleitung**

- (1) Aufsichtspersonen sind die Kursleiter sowie die Betreuer.
- (2) Die Schüler haben den Anweisungen der Betreuer sowie den Kursleitern zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Kursabmeldung soll jeweils am entsprechenden Tag bis 10:00 Uhr in der Grundschule Hoisbüttel erfolgen.

## **§ 6**

### **Anmeldung zur Offenen Ganztagschule**

- (1) Die Aufnahme der Schüler erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres. Das Schuljahr gem. Schleswig-Holsteinischem Schulgesetz beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Zwischenzeitliche, im laufenden Schuljahr bedingte Anmeldungen oder Änderungen der Betreuungszeiten sind nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhergesehene Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 01. eines Monats möglich.
- (2) Über die Aufnahme und Kursteilnahme entscheidet der Leiter / Koordinator der Offenen Ganztagschule gemäß § 3 Abs. 4, danach entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.
- (3) Die Anmeldung der Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch Erziehungsberechtigte und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei dem Leiter / Koordinator der Offenen Ganztagschule einzureichen, sie

wird hierdurch verbindlich. Die Anmeldung der Kernzeit von 12:00 – 15:00 Uhr gilt ohne vorherige Kündigung eines Erziehungsberechtigten bis zum Ende eines Schulhalbjahres. Die Anmeldungen zum Früh- / Spätdienst sowie zur Ferienbetreuung gelten ohne vorherige Kündigung der Erziehungsberechtigten bis zum Ende eines Schuljahres.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Offene Ganztagschule besteht nicht. Das Betreuungsangebot kann nur im Rahmen der verfügbaren Plätze in Anspruch genommen werden.

## **§ 7**

### **Kündigung, Kündigungsfrist**

Die Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagschule über die Festlegungen in § 6 Abs. 3 hinaus erfolgt in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei Umzug, Verlust des Arbeitsplatzes) schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende über die Leitung / Koordination der Offenen Ganztagschule durch einen Erziehungsberechtigten.

## **§ 8**

### **Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule**

- (1) Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.
- (2) Sofern gegen einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 Abs. 3, Nr. 1 und 3 und Abs. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule; die Gebührenpflicht nach §§ 11 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme unberührt.

## **§ 9**

### **Regelungen in Krankheitsfällen**

- (1) Die Bestimmungen der §§ 41 und 42 der Schleswig-Holsteinischen Schulbesuchsordnung gelten entsprechend.
- (2) Die Bestimmungen des Schulrechtes Schleswig-Holstein zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz**

- (1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung, von der Einrichtung nach Hause sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich dem Leiter / Koordinator der Offenen Ganztagschule, der Schulleitung oder der Verwaltung der Gemeinde Ammersbek zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen können.
- (3) Wenn und soweit Sach- oder Personenschäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Unfallkasse Nord und dem Kommunalen Schadenausgleich, ausgeglichen werden, tritt die Gemeinde Ammersbek in keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretern oder ihre Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadenanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

## **§ 11 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an Schultagen sowie in den Ferien sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.

## **§ 12 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagesangebot an Schultagen und in den Ferien**

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind die Gebühren in 12 Monatsbeiträgen wie folgt zu entrichten:

Frühbetreuung:	
07.00 – 08.00 Uhr	28,30 €
Spätbetreuung:	
15.00 – 16.30 Uhr	42,25 €
Gesonderte Berechnung:	
Ferienbetreuung 7 Wochen/Jahr:	
08.00 bis 15.00 Uhr	45,72 € (je Woche)

(Berechnung erfolgt in den Monaten mit Ferienbetreuung jeweils anteilig)

- (2) Zur Abrechnung der unter Absatz 1 genannten Benutzungsgebühren sowie Verpflegungskosten im Rahmen der Nutzung der Offenen Ganztagschule arbeitet die Gemeinde Ammersbek mit dem Schulverein der Grundschule Hoisbüttel e.V. als Kooperationspartner zusammen.

### **§ 13**

#### **Ermäßigungstatbestände**

- (1) Es besteht die Möglichkeit, eine Sozialstaffel-/Geschwisterermäßigung beim Kreis Stormarn für die Anschlussbetreuungszeiten (Frühbetreuung, Spätbetreuung sowie die Ferienbetreuung) zu beantragen. Der Antrag auf Sozialstaffel-/Geschwisterermäßigung ist beim Kreis Stormarn zu stellen. Für die Gewährung der Sozialstaffel-/Geschwisterermäßigung finden die Regelungen des Kreises Stormarn Anwendung. Als Nachweis im Rahmen der Geschwisterermäßigung dient die Vorlage des Betreuungsvertrages für das Geschwisterkind in einer Krippe, Elementargruppe, Hort oder Ganztagsbetreuung. Die Sozialstaffel-/Geschwisterermäßigung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beim Kreis Stormarn.
- (2) Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Verpflegung in voller Höhe selbst. Leistungsberechtigte Personen nach Abs. 1 können in bestimmten Fällen Zuschüsse aus dem BuT-Paket (Bildung und Teilhabe des Bundes) beantragen.

### **§ 14**

#### **Gebührenerhebung, Fälligkeit**

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 05. des Monats an den von der Gemeinde Ammersbek mit der Bescheiderstellung beauftragten Schulverein der Grundschule Hoisbüttel e.V. zu leisten. Die Gebühren nach dieser Satzung können zusammen mit anderen Abgaben, auch solchen des Schulvereins der Grundschule Hoisbüttel e.V., angefordert werden.
- (3) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

## **§ 15**

### **Zahlungspflichtige**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 16**

### **Bestimmungen des Schulgesetzes**

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

## **§ 17**

### **Datenverarbeitung**

Die Gemeinde Ammersbek ist berechtigt, die für die Durchführung der Offenen Ganztagschule (OGS) erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Sinne und auf rechtlicher Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG), den §§ 6 Abs. 5 und § 30 ff. des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.

Darüber hinaus werden weitergehende personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO, die zur Durchführung der Offenen Ganztagschule notwendig sind, ebenfalls gespeichert und verarbeitet. Es handelt sich um folgende Daten:

- die Bankverbindung der Eltern, Erziehungsberechtigten, Kontoinhaber/-in
- Informationen zur Medikamenteneinnahme und zu Krankheiten / Allergien, die in der Arbeit der Offenen Ganztagschule zu beachten sind.

## **§ 18**

### **Gleichstellung von Mann, Frau und Divers**

Die Bezeichnung der Beteiligten gilt in weiblicher, männlicher und diverser Form.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Ammersbek, den 17.07.2023

Ansén  
Bürgermeister